

# Wenn eine Umdeckung den Kunden benachteiligt

Makler bewegen sich bei der Umdeckungsberatung auf unsicherem Terrain. Bisher konnten sie aber darauf hoffen, dass Kunden keine Schadensersatzansprüche durchsetzen können. Denn diese müssen nicht nur die fehlerhafte Beratung nachweisen, sondern auch den Schaden. Das bereitet bei Lebensversicherungen große Probleme. Der BGH hat Kunden nun die Darlegung erleichtert.

Im Streitfall hatte ein Kunde über seinen Makler zwei fondsgebundene Lebensversicherungen abgeschlossen. Sieben Jahre nach den Erstabschlüssen veranlasste der Kunde auf den Rat des Maklers eine Beitragsreduzierung der Lebensversicherungen und schloss zudem eine fondsgebundene Basisrente ab. Nachdem er erkannt hatte, dass sich die Umschichtung für ihn wirtschaftlich nachteilig erweist, klagte der Kunde auf Zahlung eines Schadensersatzbetrages sowie Feststellung, dass der Makler ihm für jeden darüber hinausgehenden Vermögensschaden einzutreten habe. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und wegen der begehrten Feststellung zurückverwiesen.

Nichts zu beanstanden sah der BGH an der Annahme des Oberlandesgerichts (OLG), dass der Makler dem Kunden eine umfassende Beratung hinsichtlich der von ihm vorgeschlagenen Rürup-Rente und der Beitragsreduzierung der Altverträge schuldet. Ebenso rechtsfehlerfrei sei die Feststellung, dass der Makler seine Beratungspflicht verletzt, wenn er keinen Vergleich des angeratenen neuen Altersvorsorgemodells mit den bereits bestehenden hinsichtlich Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit anstellt und den Kunden nicht auf die Möglichkeit einer Vergleichsbetrachtung hinweist. Rechtlich zutreffend sei auch die Annahme, dass der Makler dem

Kunden den Abschluss einer neuen Rürup-Rente und die Verminderung der Beiträge für bestehende Lebensversicherungen nur raten darf, wenn dieser sich dadurch wirtschaftlich besser stellt als zuvor. Da eine wirtschaftliche Verbesserung auch von individuellen Präferenzen des Kunden abhängt, müsse der Makler die Vergleichsrechnung zumindest ansprechen, sodass auf Wunsch des Kunden geprüft werden kann, ob sich Neuabschluss und Beitragsreduzierung lohnen.

## Schaden schlüssig darlegen

Fordere der Kunde Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung, könne er seine Klage in eine Leistungs- und eine Feststellungsklage aufspalten. Dies gelte, wenn ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. In diesem Fall müsse der Kunde aber schlüssig darlegen, dass ihm ein Teil des Schadens schon entstanden ist.

Nach dem Einwand des Kunden hätte dieser weder die Rürup-Rente abgeschlossen noch die Beiträge herabgesetzt, wenn er ordnungsgemäß beraten worden wäre. Ein etwaiger Schaden des Kunden bestehe also in der Differenz zwischen der Vermögenslage, die sich ohne die Verminderung der Beiträge ergeben hätte, und der Vermögenslage, die sich nach Beitragsherabsetzung und Neuabschluss ergebe. Der BGH stellt dazu fest, dass diese Vermögenslagen nicht allein durch die Ersparnis

und den Aufwand von Kosten der Versicherungen bestimmt werden, sondern auch durch die Ablaufleistungen, Steuervorteile und andere Gesichtspunkte, die von der individuellen Situation des Kunden abhängen.

Der Kunde habe bei seiner Schadensberechnung aber lediglich die Abschluss- und Verwaltungskosten der Lebensversicherungen und der Rürup-Rente und einen aus der Ersparnis solcher Kosten für die Lebensversicherungen folgenden Renditevorteil sowie den aus dem Aufwand solcher Kosten für die Rürup-Rente resultierenden Renditeausfall berücksichtigt. Damit greife er einzelne Umstände heraus, die für die Berechnung des Schadens von Bedeutung seien, ohne damit schlüssig

## Kompakt

- Rät der Makler zu Umschichtungen der dritten Schicht, muss er einen Rentabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitsvergleich vornehmen.
- Bei fehlerhafter Umschichtung besteht der Schaden in der Differenz zwischen der Vermögenslage des Kunden ohne Beitragsreduzierung und nach Beitragsherabsetzung sowie Neuabschluss.
- Die Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist gegeben, wenn der Kunde durch die Umschichtung höhere Kosten befürchtet muss.



sig darzulegen, dass ihm insgesamt bereits mit Sicherheit ein Schaden in einer bestimmten Höhe entstanden sei. Die Berechnung des Schadens erfordere jedoch einen vollständigen Vergleich der beiden Vermögenslagen. Dabei seien insbesondere Ablaufleistungen und Steuervorteile zu berücksichtigen. Da der Kunde hierzu nichts vorgetragen habe, sei nicht schlüssig dargelegt, dass ihm in Höhe der geltend gemachten Mehrkosten ein Mindestschaden entstanden sei.

Die Abweisung des Feststellungsantrages erachtete der Senat dagegen als rechtsfehlerhaft. Bei einem reinen Vermögensschaden hänge die Zulässigkeit der Feststellungsklage von der Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts ab. Der Anspruchsteller trage dabei die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens ergibt. Der Kunde sei daher darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass die Vermögenslage, die sich für ihn nach der Umschichtung ergeben hat, wahrscheinlich schlechter ist als diejenige, die ohne Umschichtung bestünde.

## Wann die Klage zulässig ist

Die Zulässigkeit der Klage setze lediglich die Darlegung von Tatsachen voraus, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens ergebe. Dazu müsse nicht erwähnt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Vermögensdifferenz besteht. Wäre eine rechnerische

Gegenüberstellung der hypothetischen und der tatsächlichen Gesamtvermögenslage erforderlich, würde dies dazu führen, dass es keinen Unterschied zwischen der Darlegung einer Schadenswahrscheinlichkeit und der Berechnung des vollen Schadens gäbe, obwohl die Feststellungsklage die gerichtliche Vorklärung der Ansprüche gerade dann ermöglichen soll, wenn der Schaden ganz oder teilweise noch nicht berechnet werden kann.

## Wenn der Makler Informationen zurückhält

Habe der Kunde erklärt, dass die angeratene Umschichtung der Lebensversicherungen schon wegen der Kosten für ihn nachteilig und mit gravierenden Steuernachteilen sowie mit weiteren Nachteilen durch die Personengebundenheit der Rürup-Rente verbunden sei, werde die Wahrscheinlichkeit eines Schadens ausreichend dargelegt. Der Umfang erforderlicher Darlegungen richte sich auch danach, was einer Partei unter Berücksichtigung der Einlassung des Gegners an näheren Angaben möglich und zumutbar sei. Genüge der Makler bei einer Umschichtung von Lebensversicherungen seinen Beratungspflichten nicht und halte er dem Kunden so Informationen vor, die dieser zur Darlegung seines Schadens benötige, sei dem Kunden unter diesen Umständen ohne eine entsprechende Einlassung des Maklers ein weitergehender Vortrag nicht zumutbar. Insbesondere müsse der Kunde keinen Versicherungsmathematiker hinzuziehen, um die

## Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de) oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Wahrscheinlichkeit eines Schadens mit seiner Hilfe näher darzulegen.

Für die Frage, ob die Pflichtverletzung des Maklers für die Kundenentscheidung ursächlich ist, komme es darauf an, ob der Beratungsfehler in einem Unterlassen bestanden hat. Dies ist der Fall, wenn es der Makler an der erforderlichen Vergleichsberechnung oder jedenfalls dem erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit einer solchen hat fehlen lassen. Wird der Kunde nicht einmal pflichtgemäß auf die Möglichkeit einer Vergleichsberechnung hingewiesen, ist nach dem Grundsatz des beratungsgerechten Verhaltens zu vermuten, dass er sich im Falle des gebotenen Hinweises ohne eine solche Berechnung nicht zu einer Umschichtung entschlossen hätte. Sache des Maklers ist es, diese Vermutung zu entkräften. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.